

VERBANDSSPORTGERICHT

Urteil

Az.: VSG 02/26

In dem Einspruchsverfahren des

Verein 1

- Einspruchsführer -

gegen

den Handball-Verband Berlin e.V.,

- Einspruchsgegner -

wegen: *Einspruch gegen die Spielwertung nach DHB-SpO*

hat das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin e.V. in der Besetzung

im schriftlichen Verfahren am 20.03.2026 wie folgt entschieden:

- 1) Der Einspruch des Einspruchsführers gegen die Wertung des Spiels vom 25.01.2026, Spiel-Nr. 510056 wird zurückgewiesen.**

- 2) Das Spiel wird wie ausgetragen 35:34 für Verein 2 gewertet.**
- 3) Der Einspruchsführer trägt die Gebühren und Auslagen des Verfahrens, einschließlich dessen Kosten.**
- 4) Die Einspruchsgebühr ist verfallen.**
- 5) Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.**

Sachverhalt:

Am 25.01.2026 wurde das Spiel Nummer 510056 der männlichen Jugend C zwischen Verein 2 gegen Verein 1 ausgetragen. Das Ergebnis des Spiels lautete 35:34 für Verein 2. Die Spielleitung hatte das Schiedsrichterteam. Als Zeitnehmer war Z1 und als Sekretär S1 tätig.

In der Spielminute 49:52 erzielte die Mannschaft der Verein 2 das letzte Tor des Spiels zum Spielstand 35:34. Nach dem Torerfolg blieb der Spieler des Verein 1, Nr. 30, am Boden liegen, weshalb die Schiedsrichter das Spiel unterbrachen und sich nach dem Wohlbefinden des Spielers informierten. Die Spielzeit stoppte bei 49:57.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass der Zeitnehmer bewusst die Uhr länger habe laufen lassen und für den folgenden Angriff statt 5 Sekunden lediglich noch 3 Sekunden zur Verfügung standen. Dass die öffentliche Zeitmessanlage bewusst zwei Sekunden länger habe laufen lassen, hätten die Schiedsrichter unter Zustimmung des Zeitnehmers nach dem Spielende dem Verein 1 mitgeteilt. Aufgrund dessen habe es eine bewusste Abweichung von der vorgeschriebenen Zeitnahme gegeben, welches einen regelwidrigen Eingriff in den Spielverlauf darstelle und der Fehler sich unmittelbar auf die verbleibende Spielzeit und somit auf die letzte Angriffsmöglichkeit ausgewirkt habe. Dies stelle einen spielentscheidenden Regelverstoß dar.

Der Einspruchsführer beantragt,

1. die Wertung des Spiels, wie ausgetragen, aufzuheben und
2. das Spiel neu anzusetzen.

Der Einspruchsgegner beantragt,
den Einspruch zurückzuweisen.

Mit Verfügung vom 03.02.2026 wurde den Parteien im Rahmen des schriftlichen Verfahrens gem. § 48 Abs. 4 DHB-RO schriftliches Gehör mit einer Schriftsatzfrist per 17.02.2026 gewährt. Mit Schriftsatz vom 13.02.2026 kam der Einspruchsgegner der Möglichkeit des schriftlichen Gehörs nach; der Einspruchsführer machte hiervon keinen Gebrauch. Wegen des Inhalts der Stellungnahme

des Einspruchsgegners wird auf diese Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze des Einspruchsführers verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Entscheidung des Verbandssportgerichts im Wege des schriftlichen Verfahrens ist zulässig und beruht auf § 48 Abs. 1, 4 DHB-RO.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden.

II.

Der zulässige Einspruch ist jedoch unbegründet. Der Einspruchsführer hat bereits einen (spielentscheidenden) Regelverstoß einer der Spielbeteiligten im Sinne von § 39 Abs. 1 lit. b) DHB-RO nicht substantiiert darlegen können. Sowohl die Schiedsrichter als auch das Kampfgericht (Zeitnehmer und Sekretär) sind ihren regeltechnisch vorgegeben Verantwortlichkeiten entsprechend nachgekommen.

Grundlage für die Entscheidung der Schiedsrichter ist Regel 2:8 IHF-Regelwerk in Verbindung mit Erläuterung 2 IHF-Regelwerk. Danach können die Schiedsrichter in typischen Situationen wie der Verletzung eines Spielers ein Time-Out geben. Unstrittig haben die Schiedsrichter nach dem zuletzt erzielten Tor zum 35:34 der Verein 2 auf Tor bei Spielzeit 49.52 und anschließend Time-Out entschieden, um sich nach dem Wohlbefinden des am Boden liegenden Spielers Nr. 30 des Verein 1 zu erkundigen. Ebenfalls unstrittig ist, dass die Spielzeit aufgrund der Schiedsrichterentscheidung Time-Out bei 49:57 angehalten worden ist.

Gemäß Regel 18:1 hat der Zeitnehmer die Hauptverantwortung für die Spielzeit, das Time-Out und die Hinausstellungszeit hinausgestellter Spieler. Die Schiedsrichter sind jedoch für die Kontrolle der Spielzeit verantwortlich, Regel 2:9 IHR-Regelwerk.

Dieser Verantwortung sind sowohl die Schiedsrichter als auch der Zeitnehmer nachgekommen. Gemäß der Angaben des Zeitnehmers vom 04.02.2026 habe dieser das Time-Out-Signal der Schiedsrichter wahrgenommen und unverzüglich die Umsetzung der Zeitunterbrechung an der öffentlichen Zeitmessenanlage durch Drücken der entsprechenden Taste der Bedienanlage vorgenommen. Die Abläufe seien zudem in flüssiger Weise erfolgt, ohne dass eine Unterbrechung des Vorgangs erfolgt sei. Dies hatte zur Folge, dass die Spielzeit bei 49.57 zum Stillstand kam. Aufgrund der Mitteilung des Verein 1 an die Schiedsrichter, dass die Spielzeit nicht sofort angehalten worden sein soll, haben die Schiedsrichter angabegemäß Rücksprache mit dem

Kampfgericht gehalten und kamen zum Ergebnis, dass die Zeit unmittelbar nach dem Pfiff angehalten worden ist. Damit ist der Kontrollpflicht gem. IHF-Regelwerk nachgekommen.

Das Gericht hegt auch an den Aussagen von Zeitnehmer/Sekretär sowie der Schiedsrichter keine Zweifel. Die Darlegungen erfolgten schlüssig und ohne Widersprüche. Zwar ist der Sekretär dem Verein Verein 2 zugehörig; der Zeitnehmer jedoch – als Verantwortlicher für die Spielzeit – ist Mitglied beim Verein 3, also vereinstechnisch losgelöst von den beteiligten Mannschaften und Offiziellen des Spiels. Auch wurde seitens des Einspruchsführers nichts Belastendes zu den Aussagen der Schiedsrichter oder Kampfgerichts vorgetragen.

Dass der Zeitnehmer die Spielzeit „bewusst“ und damit vorsätzlich zwei Sekunden länger hat laufen lassen und dadurch einen Nachteil für den Einspruchsführer herbeigeführt hat, konnte der Einspruchsführer nicht hinreichend substantiiert darlegen. Er hat im Übrigen nichts in Bezug auf die Aussagen des Zeitnehmers und der Schiedsrichter vorgetragen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 und Abs. 2 DHB-RO.

Berlin, der 00..11.2026

gez.

Vorsitzender